Empfehlungen und Eckpunkte für eine gute Qualität in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:
(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. (…)
(2) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen
1. *die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
2. *die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
3. *den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege:
(1) Die Förderung in Kindertagespflege (…) umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, (…) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (…).

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege:
(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Peron für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. *sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
2. *über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.*

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. (…) Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. (…)

§ 1 Abs. 7 KitaG Baden-Württemberg:
(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. (…) Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen

durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist.

Eckpunkte zur Qualitätssicherung in Kindertagespflege

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Jede Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.
In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis betreut werden.
Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis muss die persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten festgestellt werden.
Die Antragstellung und die Prüfung der Geeignetheit erfolgt durch die beiden Tagespflegevereine. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird von den Außenstellenleitern des Amtes für Jugend und Bildung nach Vorlage aller Nachweise und einer Stellungnahme des jeweiligen Tagespflegevereins erteilt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren

Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Jede Tagespflegeperson muss, um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, nach dem Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg eine Qualifizierungsmaßnahme von derzeit 160 Unterrichtseinheiten, im Landkreis Böblingen organisiert von beiden Tagespflegevereinen und den Familienbildungsstätten, absolvieren. Zusätzlich muss ein Erste-Hilfe-am Kind-Kurs und eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42/43 IfSG) nachgewiesen werden.

Seit 2011 (Kursbeginn) wird der Abschluss der Qualifizierung durch die Ausarbeitung einer schriftlichen Konzeption sowie einem Abschlusskolloquium nachgewiesen. Jede Tagespflegeperson erhält nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung ein Zertifikat.
Die Kosten der Qualifizierung werden für Tagespflegepersonen, die über TAKKI Kinder unter drei Jahren betreuen, nach Aufnahme eines Kleinkinds über TAKKI, vom Landkreis erstattet.
Weiterhin besteht die Verpflichtung für Tagespflegepersonen, die seit 2011 einen Qualifizierungskurs begonnen haben, sich mit jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten weiterzubilden. Für alle anderen ist es eine dringende Empfehlung. Die Tagespflegepersonen erhalten auf Antrag hierfür einen Anerkennungsbetrag vom Landkreis Böblingen.

Empfehlung über die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 SGB VIII „*die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. (…) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, der sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.*“

Je jünger ein Kind ist, desto kleiner sollte die Gruppe sein, in der das Kind gefördert wird. Die Kindertagespflege zeichnet sich gerade durch ein familiennahes und personenbezogenes Angebot aus. Die Förderung jedes einzelnen Kindes ist durch eine geringe Anzahl an Kleinkindern für die Tagespflegeperson eher gewährleistet.

Deshalb wird im Landkreis Böblingen empfohlen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege auf drei zu beschränken.

Dies dient zum einen dem gesetzlichen Förderauftrag, dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder und gleichzeitig der Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege.